



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-P 1634-001-44775/12

München, 13. Dezember 2012

Durchwahl: 089 2306-2748

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Kazmaier

**Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und Kinderpflegezeiten
bei den Zuschläge zum Ruhegehalt nach Art. 71 und 72 BayBeamtVG
sowie bei langen Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG**
Zuordnung von Kindererziehungs-/pflegezeiten

- Anlagen: 1 Informationsblatt (**Anlage 1**)
 1 Erklärungsvordruck zur Zuordnung der
 Kindererziehungszeiten (**Anlage 2**)
 1 Vergleichsmittelung (**Anlage 3**)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewährung von kinderbezogenen Zuschlägen in der Versorgung (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und Kinderpflegergänzungszuschlag) richtet sich nach Art. 71 und 72 BayBeamtVG und setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit dem Beamten als Kindererziehungs-/pflegezeit zuzuordnen ist (vgl. Art. 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 3, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG). Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten hat auch Auswirkungen auf die Berechnung der langen Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG, wonach zugeordnete Zeiten einer Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahres des Kindes einzubeziehen sind.

Die Einzelheiten zur Frage der Zuordnung sind im beigefügten Merkblatt (Anlage 1) zusammengefasst. Damit eine sachgerechte Zuordnung künftiger Erziehungs- und Pflegezeiten erfolgen kann, werden den personalverwaltenden Stellen zum Verfahren und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen auf folgende Hinweise gegeben:

1. Die im Beamtenverhältnis stehenden Eltern(teile) sind durch die personalverwaltenden Stellen auf die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungs-/pflegezeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen. Dies hat im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes bzw. sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat, mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis zu erfolgen.

Hat der Beamte nach Eintritt in das Beamtenverhältnis ein Kind adoptiert oder ein Pflege- oder Stiefkind in seinen Haushalt aufgenommen, ist der Beamte nach seiner Mitteilung über diese Veränderungen baldmöglichst über die Möglichkeiten der Zuordnung der einschlägigen Zeiten zu informieren, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das

10. Lebensjahr (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat.

Dem Beamten ist das anliegende Merkblatt (Anlage 1) und der Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungs-/pflegezeiten (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen.

2. Die Information an die Betroffenen sowie eine von den Eltern abgegebene Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten sind in den Personalakten zu dokumentieren.
3. Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungs-/pflegezeiten ist der personalverwaltenden Stelle der Mutter oder dem jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vergleichsmitteilung mit dem in Anlage 3 beigefügten Vordruck zu übermitteln, wenn eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einer anderen verbeamteten Person als der Mutter abgegeben wurde oder der Nachweis geführt wurde, dass von der überwiegenden Erziehung einer anderen Person als der Mutter ausgegangen werden kann.

Bei Pflegekindern hat in den oben genannten Fällen zusätzlich eine Vergleichsmitteilung an die Dienststelle oder den zuständigen Rentenversicherungsträger der leiblichen Kindesmutter zu erfolgen. Gleiches gilt bei Stiefkindern, sofern der Vater das Kind in die Ehe eingebracht hat. Ist in diesen Fällen eine Vergleichsmitteilung nach Eingang einer übereinstimmenden Zuordnungserklärung zu übersenden, sind die erforderlichen Angaben über die leibliche Kindesmutter gesondert bei den erklärenden Eltern anzufordern.

Der in diesem Schreiben verwendete Begriff „Beamte“ umfasst Beamtinnen sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen.

Das aktualisierte Rundschreiben einschließlich der aufgeführten Anlagen ist auf den Internet-Seiten des Landesamtes für Finanzen (<http://www.lff.bayern.de>) unter der Rubrik „Formularcenter/Versorgung“ zur Ansicht und zum Abruf bereitgestellt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten personalverwaltenden Stellen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Findeisen

Ministerialrat